

GIBT ES „GEFÄHRLICHE ORTE“?

LABELING APPROACH FÜR RÄUME

In der öffentlichen Debatte kann mensch mehr und mehr von der Existenz „gefährlicher Orte“ in Städten hören. Die Polizei behauptet, an bestimmten Orten häufe sich die Kriminalität und der Raum selbst wirke anstiftend auf die sich in ihm befindlichen Menschen. Dabei ist kritisch zu hinterfragen, von wem, auf welcher Grundlage und mit welchem Ziel Orte als „gefährlich“ gelabelt werden.

Vermehrt wird vor allem auf kommunaler Ebene die Existenz von „gefährlichen Orten“, „Kriminalitätsschwerpunkten“, „kriminellen Hot Spots“ oder etwa „Brennpunkten“ verlautet. Sei es der Bahnhofsvorplatz, der dunkle Park oder sogar ganze Straßenzüge, wie zB die Eisenbahnstraße in Leipzig¹. Was sie angeblich eint, ist die von dem Ort ausgehende Gefährlichkeit für die ihn passierende Menschen. Zweifelsohne haben sie gemeinsam, dass diese von außen als „gefährlich“ bezeichnet werden. Sie unterliegen einem Labeling-Prozess. Labeln bedeutet zuschreiben. Nach dem „Labeling Approach“ in der kritischen Kriminalgeographie wird deswegen nicht das kriminelle Handeln oder der kriminelle Ort an sich betrachtet, sondern die gesellschaftliche Reaktion auf das jeweilige Handeln beziehungsweise den Raum.² Wie kommt es dazu, dass ein Raum als „gefährlich“ gelabelt wird?

Einfach gesprochen können Räume nicht an sich Eigenschaften wie „gefährlich“ haben. Man denke an den Urlaubsort: er wird erst dadurch zum Urlaubsort, weil wir ihn als solchen nutzen und ihm diese Eigenschaft im Ergebnis zuschreiben. Den selben als erholsamen Urlaubstrand genutzt und in der Folge als solchen bezeichneten Strandabschnitt könnten wir aber auch ganz anders nutzen, zB als Industriehafen. An diesem Beispiel ist zu sehen, dass Räume nicht statisch sind. Sie unterliegen nach dem Ansatz des historisch-geographischen Materialismus nach dem Soziologen Henri Lefebvre der ständigen (Re-)Produktion.³ Der gemeinte Ort entsteht durch das was wir wahrnehmen, wie der Raum (re-)präsentiert wird und durch die subjektiven Gefühle, die wir mit dem jeweiligen Raumabschnitt in Verbindung bringen. Dieser ist im Ergebnis immer ein veränderliches Konstrukt.

„Gefährliche Orte“- Steckt drin, was drauf steht?

Durch die Bezeichnung wird suggeriert, dass es der Ort an sich ist, der gefährlich ist und die Menschen in ihm zu kriminellem Verhalten verleitet, wodurch es an diesem Ort zu einem erhöhten Aufkommen von Kriminalität komme. Dabei wird von einer Zwangsläufigkeit zwischen Aufenthalt und kriminellem Handeln ausgegangen. Der Prozess der Zuschreibung, wie es also dazu kam den jeweiligen Ort

als „gefährlich“ zu labeln bzw. zu kriminalisieren, wird indes nicht betrachtet. Um zu veranschaulichen was für eine gedankliche Vereinfachung der Realität von Nöten ist um einen Raum zu kriminalisieren, wird zunächst die Kriminalisierung von Akten, Individuen und Gruppen dargestellt. Auf der Stufe der Kriminalisierung von Akten wird an dem jeweiligen Akt nur der Verstoß gegen ein Gesetz fokussiert und von allem anderen abgesehen. Nimmt sich zB jemand der oder die Hunger hat ein Brötchen aus dem Supermarkt mit ohne dies zu bezahlen, wird darin nur der Verstoß gegen das Verbot des Diebstahls gesehen. Es wird nicht hinterfragt, wie es zur Normgebung des Verbots kam und in welcher Situation die Person sich befindet. Das Verhalten wird schlicht als „kriminell“ bezeichnet- und somit abstrahiert,⁴ das heißt die Wirklichkeit vereinfacht und auf ein willkürliches Merkmal reduziert. Bei der Kriminalisierung von Individuen wird von allen Merkmalen einer Person auf alle bis auf eines abgesehen. Das bedeutet, dass ein Mensch auf dieses eine Merkmal reduziert wird, was dann „wesenhaft“ sein soll⁵. Auch Gruppen können kriminalisiert werden. In diesem Fall wird an einem Individuum nur dessen (vermeintliche) Gruppenzugehörigkeit fokussiert, die die (angebliche) Gefährlichkeit dieser Person offenbart. Die Gruppenzugehörigkeit wird in der Regel durch äußerliche Ähnlichkeit oder ähnliches Verhalten festgestellt. Die Gefährlichkeit wird unabhängig davon angenommen, ob die Person einen kriminalisierbaren Akt begeht oder nicht. Im Falle des Vorwurfs der Mitgliedschaft in einer terroristischen Vereinigung nach § 129a StGB kann die bloße Gruppenzugehörigkeit aber schon massive strafrechtliche Verfolgung auslösen⁶. Im hier zu beobachtenden Fall wird nun ausschließlich die (angeblich) kriminelle Eigenschaft des Raumes fokussiert, der wiederum auf die ihn passierende Menschen einwirke⁷.

Die Kriminalisierung des Raumes, die Entstehung des „gefährlichen Ortes“ also, muss betrachtet werden um zu verstehen, warum ein Ort „gefährlich“ ist bzw. so gelabelt wird. „Gefährliche Orte“ werden in der Regel durch die örtliche Polizeibehörde bekanntgegeben. Doch wie kommt es zu dieser polizeilichen Einschätzung? Die Polizei

¹ <https://www.mdr.de/sachsen/liste-gefaehrliche-orte-sachsen-100.html> (Stand aller Links: 31.10.2018).

² Georg Glasze / Robert Pütz / Manfred Rolfes (Hrsg.) Die Veräumlichung von (Un-)Sicherheit, Kriminalität und Sicherheitspolitiken- Herausforderungen einer Kritischen Kriminalgeographie, in: Diskurs- Stadt- Kriminalität. Städtische (Un-)Sicherheiten aus der Perspektive von Stadtforschung und Kritischer Kriminalgeographie, 2016, 28.

³ La production de l'espace, 1974.

⁴ Bernd Belina, Räumliche Strategien kommunaler Kriminalpolitik in Ideologie und Praxis, in: Glasze / Pütz / Rolfes (Fn. 2), 137 ff. (143).

⁵ Ebenda, 145.

stützt ihre Aussagen auf der von ihr jährlich erhobenen Kriminalstatistik (PKS). In dieser werden alle Fälle aufgenommen, in denen eine Anzeige aufgegeben wurde oder die Polizei durch eigene Arbeit, zB durch Streifefahren, eine mögliche Straftat entdeckte. Die PKS bildet aber das sogenannte Dunkelfeld der Kriminalität nicht ab. Das heißt die Existenz der Kriminalität, von der die Verfolgungsbehörden keine Kenntnis erlangen. Diese wird bei der Betrachtung außen vor gelassen. Je nach Deliktstyp kann das Dunkelfeld aber extrem höher sein als das Hellfeld. Nach einer Studie bezüglich Mecklenburg-Vorpommerns wurde nur jede 14. Straftat angezeigt. Die Zahl häuslicher Gewalt zB lag dabei sogar einundsechzigmal höher als in der PKS⁸. Auch wird das Anzeige- und Registrierungsverhalten der Bevölkerung und das Aufnahmeverhalten der Polizei von Anzeigen außen vor gelassen. Beispielsweise werden aber Drogendelikte so gut wie nie aus der Bevölkerung heraus angezeigt und aufgenommene Fälle werden nur dort erfasst, wo die Polizei Kontrollen durchführt. Einbrüche wiederum werden fast ausschließlich durch Anzeigen aus der Bevölkerung erfasst. Dabei ist aber zu vermuten, dass nur solche mit Hausratsversicherung Anzeige erstatten um den Versicherungsfall auszulösen. Allein diese Beispiele verdeutlichen, dass die PKS nicht in der Lage ist, das tatsächliche Aufkommen von Kriminalität abzubilden.⁹

Mit den Daten der PKS erstellt die Polizei dann sogenannte Kriminalitätskartierungen, in denen Delikte im Bezug auf den physischen Raum aufgeschlüsselt werden. Weil diese Kartierungen auf der PKS beruhen, können sie das tatsächliche Aufkommen von Kriminalität nach Raumabschnitten aber nicht realistisch darstellen. Es entsteht zwangsläufig eine verzerrte Darstellung der Wirklichkeit. Die Wahrnehmung eines bestimmten Ortes und im Folgenden die Rechtspraxis werden durch die Darstellung von Kriminalität in Form von Karten aber maßgeblich beeinflusst. Immerhin wirken sie besonders objektiv und rational. So überrascht auch nicht, dass nach Veröffentlichung von Kriminalitätskartierungen der Ruf nach mehr (polizeilicher) Intervention an als kriminalitätsbelastet ausgewiesenen Orten laut wird. Dadurch legitimiert führt die Polizei dort wiederum mehr Kontrollfahrten durch. Ferner muss beachtet werden, dass Kriminalität überall in der Gesellschaft vorzufinden ist. Durch vermehrte räumlich spezifische Kontrollfahrten werden dort dann auch mehr Delikte aufgedeckt. Es kann so aber nur das Hellfeld der Kriminalität erweitert werden. Ob an diesem Ort tatsächlich mehr Kriminalität ausgeübt wird als an anderen Orten kann nicht beantwortet werden. Die durch die Kontrollfahrten aufgedeckten Delikte werden anschließend in die PKS eingeführt. Ohne dass die Kriminalität in ihrer tatsächlichen Größe an diesem Ort steigen muss, steigt die Kriminalitätsrate für diesen Ort an. Die vorige Annahme, dass ein „gefährlicher Ort“ ausfindig gemacht wurde, wird zu einer selbsterfüllenden Prophezeiung¹⁰. Ist die Spirale einmal in Gang gesetzt kommt es verstärkt zur pauschalen Übernahme der polizeilichen Darstellung und zu Furcht vor diesen Orten in der Bevölkerung. Zusammenfassend lässt sich sagen, dass Vorsicht geboten ist die „Gefährlichkeit“ eines Ortes allein auf Grundlage der polizeilichen Darstellung anzunehmen. Es steckt nicht zwangsläufig drin was drauf steht.

Warum kommt es zur Konstruktion „gefährlicher Orte“?

Doch welche Gründe können der Behauptung der Existenz eines „gefährlichen Ortes“ neben dem Ziel der Bekämpfung von Kriminalität zugrunde liegen?

Folge der Behauptung der Existenz „gefährlicher Orte“ ist der vermehrte Einsatz von räumlich präventiven Strategien der Überwachung und Kontrolle. Erscheint eine Person „auffällig“ muss von ihr keine, wie sonst polizeirechtlich üblich, „konkrete Gefahr“ ausgehen um auf sie zuzugreifen zu dürfen. Denn alle Individuen, die sich an

Delikte im Landkreis Tübingen für das Jahr 2014

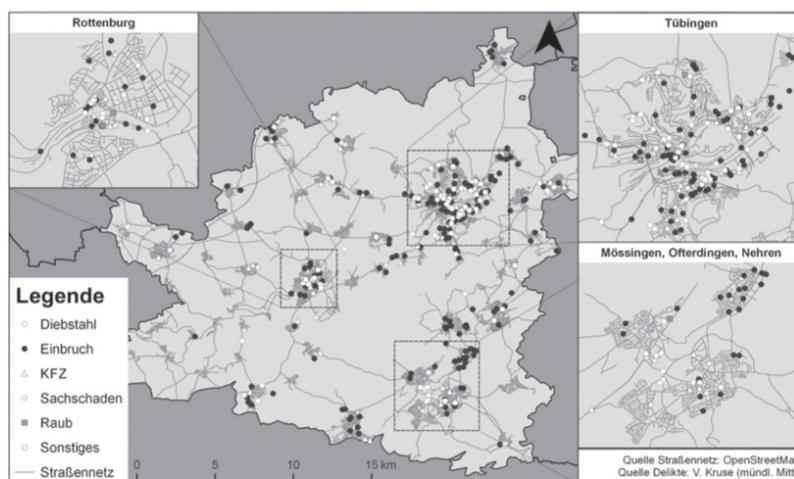


Abbildung 3: Darstellung der im Rahmen von Pressemitteilungen des Polizeipräsidiums Reutlingen veröffentlichten Straftaten; Bearbeitung: V. Kruse, 2016.

OpenStreetMap-Beitragende, Benutzer:Z6hshwhha5HGRTd/CC-by-SA 2.0

einem „gefährlichen Ort“ aufhalten, unterfallen einem Generalverdacht. So dürfen an „gefährlichen Orten“, unabhängig von begangenen Straftaten, zB anlasslose Personenkontrollen durchgeführt, Personen durchsucht und das Gelände videoüberwacht werden. Es liegt also eine Erweiterung des Gefahrenbegriffs vor die dazu führt, dass die Polizei erleichtert auf Personen an diesem Ort zugreifen kann. Verfolgungs- und andere Organe des Staates können außerdem immense Datenmengen über die Bevölkerung sammeln und auswerten.

In der polizeilichen Praxis kommt es keinesfalls tatsächlich zu verdachtsunabhängigen Kontrollen. Vielmehr ist der stereotypen selektiven Auswahl der Kontrollierten durch die Polizei Tür und Tor geöffnet. So treffe es die „üblichen Verdächtigen“¹¹ einmal mehr, was in der Regel Arme, Migrantische, Migrantisierte (damit sind Menschen gemeint, die weder nach ihrer Selbstbezeichnung noch nach anerkannten Kategorisierungen der Migrationseigenschaft als Migrant*innen betrachtet werden können) und anderen Randgruppen Zugehörige sind. Während „verdachtsunabhängige Kontrollen“ in der Polizeiarbeit in den USA und Großbritannien bereits auf ihre diskriminierenden Auswirkungen hin untersucht werden¹², stehen dergleichen Arbeiten für den deutschsprachigen Raum noch weitestgehend aus. Eine Freiburger Studie dazu bestätigt aber bereits die Ergebnisse der Studien aus dem englischsprachigen Raum¹³. Es komme zur Verstärkung bestehender Stigmatisierungen, Ausgrenzungs- und Segregationstendenzen kommen hinzu. Es könne auch beobachtet werden, dass vielerorts durch raumbezogene polizeiliche Praxen unliebsame Randgruppen, die staatlicher Kontrolle sowieso schon

stärker ausgesetzt sind, aus den Innenstädten verdrängt werden¹⁴. Beispielsweise ist Aufgabe des 2017 geschaffenen „Kommunalen Ordnungsdienstes“ in Freiburg, Menschen vom Nächtigen auf der Straße und „aggressivem“ Betteln („aggressiv“ bedeutete in diesem Kontext das aktive Fragen nach Geld) abzuhalten¹⁵. Es bleibt zu diskutieren, ob raumbezogene Kriminalitätspolitik sogar ganz gezielt zum Einsatz kommt, um das Stadtimage aufzubessern und dies vordergründiges Ziel der Konstruktion von „gefährlichen Orten“ ist¹⁶.

Der Konstruktion „gefährlicher Orte“ entgegenwirken

Festzuhalten ist, dass die Rekonstruktion der Entstehung von „gefährlichen Orten“ eine diskriminierende, ausgrenzende und verdrängende Praxis offenbart, während es mehr als zweifelhaft ist, ob damit Kriminalität überhaupt sinnvoll bekämpft werden kann. Um dieser Praxis entgegenzuwirken müssen Orte dekonstruiert werden. Wie bereits dargestellt ist Raum auch immer das, was unsere Wahrnehmung des jeweiligen Ortes ist. Als ersten Schritt sollten wir uns deswegen darüber austauschen, wie wir bestimmte Orte abseits von hoheitlichen Darstellungen durch Polizei und Kommunalpolitik wahrnehmen. Dabei ist es wichtig, auf die durch diese Praxis Diskriminierten

Anzeige

contraste

zeitung für selbstorganisation

417

36. JAHRGANG

JUNI 2019

4'50 EUR

www.contraste.org

NACHRICHTEN PROJEKTE GENOSSENSCHAFTEN BIOTONNE KUNST & KULTUR



SCHWERPUNKT

Auf dem Weg zu grenzenloser Solidarität

und Bedrohten zuzugehen und deren Wahrnehmung in Erfahrung zu bringen. Durch diesen Austausch können gemeinsame Bedürfnisse und Forderungen erörtert und von Stadtverwaltung, Polizeibehörde und Stadtgesellschaft im Folgenden eingefordert werden. Dabei können ganz andere Sorgen und Nöte als Kriminalität zur Sprache kommen, sei es Armut oder diskriminierende Behandlung bei Polizeikontrollen und Amtsbesuchen, Wohnraumknappheit oder zu wenig Betreuungsmöglichkeiten für zu pflegende Angehörige. Durch solcherlei örtliche Vernetzung und Auseinandersetzung mit bestehenden Problemen Ansässiger kann der pauschalisierenden Einordnung eines Ortes und den Menschen in ihm als „gefährlich“ und „kriminell“ und der damit einhergehenden repressiven Praxis etwas entgegengesetzt werden.¹⁷

Paula Fejge lebt in Freiburg i. Br. und studiert Rechtswissenschaften mit Schwerpunkt Strafrecht und Kriminologie.

Weiterführende Literatur:

Bernd Belina, Raum. Zu den Grundlagen eines historisch-geographischen Materialismus, 2013.

Ders., Räumliche Strategien kommunaler Kriminalpolitik in Ideologie und Praxis, in: Glasze / Pütz, /Rolfes (Fn. 2), 2005, 137 ff.

Rüdiger Lautmann / Daniela Klimke / Fritz Sack, Wie die Kriminalpolitik dem Staat aufhilft. Governing through Crime als neue Strategie, KrimJ 2004, 377 ff.

⁶ Ebenda, 148.

⁷ Ebenda, 151.

⁸ http://www.fh-guestrow.de/doks/forschung/dunkelfeld/Abschlussbericht_2017_11_05.pdf, 53 f.

⁹ zu diesem Abschnitt Bernd Belina, Raum. Zu den Grundlagen eines historisch-geographischen Materialismus, 2013, 152.

¹⁰ Ebenda, 153.

¹¹ Bernd Belina, Predictive Policing, in: Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform, 2016, 85 ff. (95).

¹² wie zB in der Studie Jeffrey Fagan / Garth Davies, Street Stops and Broken Windows: Terry, Race, and Disorder in New York, in: Fordham Urban Law Journal, 2000, 457.

¹³ <http://www.stop-racial-profiling.ch/de/forschung/interviewstudie/>.

¹⁴ Rohland Hefendehl, Gefährliche Orte oder gefährliche Kameras? Die Videoüberwachung im öffentlichen Raum, Kriminologisches Journal 2002, 257 ff. (269).

¹⁵ Sina Schuler, In Freiburg sind ab sofort die Stadtpolizisten im Einsatz, Badische Zeitung, 11.10.2017, <http://www.badische-zeitung.de/freiburg/in-freiburg-sind-ab-sofort-die-stadtpolizisten-im-einsatz--143264934.html>.

¹⁶ im Wege von „Governing through Crime through Space“, dazu Lautmann / Klimke / Sack (weiterführende Literatur).

¹⁷ erstmalig beschrieben wurde dieser Gedanke unter dem Schlagwort „Recht auf Stadt“ bei Lefebvre, Henri La droit à la ville, in: Kofman, Eleonore/ Lebas, Elizabeth (Hrsg.), Writings on Cities, Malden, 1996.